

Spartenordnung für die Sparte „Klubschiff“ im IBM Klub Mainz e.V.

Einleitung

Die Sparte „Klubschiff“ im IBM Klub Mainz e.V. soll den Mitgliedern die Ausübung des Segelsports und die kostengünstige Nutzung eines Segelschiffes im Bereich der Hochsee, speziell des Mittelmeeres (MM), für private Törns durch Mitglieder der Sparte mit deren Familien und Freunden ermöglichen. Die Sparte betreibt zu diesem Zweck ein eigenes hochseetaugliches Segelschiff.

Die Nutzung ist den Spartenmitgliedern vorbehalten. Eine „Vercharterung“ des Bootes an Fremde, d.h. eine gewerbliche Nutzung, ist nicht zulässig.

§ 1 Geltungsbereich

Die Spartenordnung gilt zusätzlich zu der Satzung des IBM Klub Mainz e.V. für alle Mitglieder der Sparte „Klubschiff“ und regelt die sparteninternen Besonderheiten.

§ 2 Name

Die Sparte führt den Namen „Klubschiff“. Sie wurde im Februar 2009 gegründet.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des IBM Klub Mainz, auch eine andere Sparte, kann aktives oder passives Mitglied dieser Sparte werden. Die Sparte wird in der Mitglieder- bzw. Sparten-Versammlung durch den Spartenleiter oder eine andere, von der Sparte nominierte, Person vertreten. Dieser Vertreter der Sparte wird als Miteigentümer in die Papiere eingetragen und nur dieser ist berechtigt das Boot zu buchen.

Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ohne Begründung.

Die Mitgliedschaft in der Sparte gilt immer für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch immer um ein weiteres Jahr, wenn der Austritt aus der Sparte der Spartenleitung nicht schriftlich bis spätestens zum 1. Oktober erklärt wird.

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden in einer eigenen Datenbank gespeichert. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und vertraulich.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Aktive Spartenmitglieder haben das Recht, Boote dieser Sparte unter Beachtung der in der Buchungsordnung festgelegten Regelungen, pro Jahr für eine festgelegte Anzahl von Tagen in der Haupt- bzw. Nebensaison zu buchen. Einzelheiten der Buchungsrechte regelt die Buchungsordnung. Passive Mitglieder haben das Recht, das von einem aktiven Mitglied gebuchte Schiff, mit dessen Zustimmung auch ohne Anwesenheit des Buchers, als Schiffsführer zu führen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss es eine Selbstverständlichkeit sein die Boote, als Gemeinschaftseigentum, pfleglich zu behandeln und nach den Bräuchen der Seemannschaft sowie gemäß der Nutzungsordnung zu handhaben.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die Gesetze, die Interessen der Sparte und des IBM Klub Mainz e.V. zu beachten und nach den Grundsätzen guter Seemannschaft, Kameradschaft und sportlicher Fairness zu handeln. Bei nachhaltigen Verstößen gegen die Regeln dieser Sparte kann ein Mitglied von der Sparte ausgeschlossen werden.

§ 6 Schiffsführung

Bei der Nutzung der Boote muss ein immer aktives oder passives Spartenmitglied als verantwortlicher Schiffsführer fungieren, der die Freigabe der Sparte als „Skipper“ besitzt. Für die Freigabe als Skipper gilt, neben den legalen Voraussetzungen, für das Führen eines Schiffes (SBF See, SRC/LRC-Funkschein) auch der Besitz des BR/SKS-Scheins oder der Nachweis entsprechender Kenntnisse. Zur Freigabe als „Skipper“ ist der Nachweis der fachlichen Eignung, eine intensive Einweisung in das Schiff (an Bord) und seine Einrichtungen und eine Empfehlung durch ein anderes Spartenmitglied Voraussetzung.

§ 7 Haftung

Der Schiffsführer ist einem geschädigten Dritten und dem/den Eigentümer(n) gegenüber für alle Schäden während seiner Nutzung grundsätzlich voll haftbar, soweit die Schäden nicht durch die vorhandene Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gedeckt sind. Der Schiffsführer bleibt auch in dieser Verantwortung, wenn er die Schiffsführung vorübergehend an eine andere Person der Crew übergibt. Schäden am Schiff sind in Höhe der Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung durch den Schiffsführer zu tragen.

Wenn es sich beim Schiffsführer um einen passiven Skipper handelt, haftet der Bucher der genutzten Zeit gemeinschaftlich mit dem Schiffsführer für alle Vermögensschäden des/der Eigentümer. Passive Skipper sind zum Abschluß einer eigenen Skipperhaftpflichtversicherung verpflichtet und müssen dies nachweisen.

Falls der Schiffsführer den Bereich der von der Sparte abgeschlossenen Versicherungen verlässt, ist er selbst für den Abschluss und die Kosten zusätzlicher Versicherungen verantwortlich.

Beauftragte des Klubs, z.B. für Ausbildungsmaßnahmen sind zusätzlich durch die allgemeine Haftpflichtversicherung des Klubs geschützt. Die Selbstbeteiligung wird bei Schäden in solchen Fällen von der veranstaltenden Sparte übernommen.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Schiffsführer muss sich bei der Übernahme des Schiffes selbst von der Seetüchtigkeit bzw. der Sicherheit des Schiffes und seiner Einrichtungen und der Vollständigkeit aller notwendigen Papiere überzeugen. Eine Haftung des IBM Klub Mainz e.V., der Spartenleitung und anderen Mitglieder der Sparte für jedwede Schäden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Schiff, wegen höherer Gewalt, für die Nutzung nicht zur Verfügung stehen sollte. Durch den Eintritt in die Sparte erkennt jedes Spartenmitglied diese Satzung als verbindlich an und verzichtet auf alle Schadenersatzansprüche.

§ 9 Beiträge

Der jährliche Spartenbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Falls die anfallenden Kosten, die Rücklagen überschreiten kann die Spartenleitung eine zusätzliche Sonderumlage von den Mitgliedern anfordern.

Diese Beiträge sind auch bei Eintritt im laufenden Jahr und unabhängig vom Eintrittsdatum, in voller Höhe für das gesamte laufende Kalenderjahr fällig. Die Höhe der Beiträge und alle Modalitäten der Abrechnung werden jährlich neu festgelegt und sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen.

§ 10 Spartenleitung

Der Spartenleiter der Sparte führt die laufenden Geschäfte zusammen mit einem Stellvertreter und einem Kassierer, der für alle finanziellen Belange der Sparte zuständig ist. Alle drei Mitglieder der Spartenleitung vertreten sich gegenseitig.

Situationsbedingt kann die Spartenleitung zur Unterstützung aufgabenbezogene Projektleiter berufen.

Wenn ein Mitglied der Spartenleitung vorzeitig ausscheidet, ist die Spartenleitung berechtigt, bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ein Spartenmitglied in die Spartenleitung zu berufen. Dieses ist dann durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Spartenleitung trifft ihre Entscheidungen im Sinne der Sparte mit Sorgfalt und nach bestem Wissen, ist dafür aber von jeder persönlichen Haftung frei gestellt. Dies

gilt insbesondere für die Beschaffung des Schiffes und aller zusätzlichen Einrichtungen im Auftrag der Sparte.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vor Beginn der neuen Hauptsaison stattfinden. Die Einladung mit der festgelegten Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Email), mindestens 30 Tage vorher, durch die Spartenleitung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Spartenleiter, oder auf Antrag von mindestens 33% der aktiven Mitglieder, auch jederzeit einberufen werden.

Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung:

- nimmt den Bericht des Spartenleiters und des Kassierers entgegen,
- nimmt den Bericht des Kassenprüfers entgegen und
- entlastet die Spartenleitung,
- wählt die Mitglieder der Spartenleitung (nur aktive Mitglieder sind wählbar),
- legt die grundsätzlichen Zielsetzungen der Sparte fest,
- verabschiedet den Finanzplan für das Folgejahr,
- legt die Spartenbeiträge fest,
- ändert auf Antrag der Spartenleitung oder jedes Mitglieds die Spartenordnungen

Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmenvertretung eines Mitglieds durch andere Personen ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. Abstimmungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters oder dessen Vertreter.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern, der Ausschluss von Spartenmitgliedern, Änderungen aller Spartenordnungen und die Auflösung der Sparte können nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und allen Mitgliedern und dem Vorstand des IBM Klub zu übermitteln.

Eilige Entscheidungen können auch per Email-Umfrage getroffen werden. In der Email-Umfrage muss normalerweise eine Frist von mindestens 8 Tagen für eine Entscheidung gegeben werden. Keine Antwort zählt als Zustimmung.

§ 12 Spartenversammlung

Eine Spartenversammlung mit einem Bericht über die „Lage“ sollte mindestens alle 3 Monate stattfinden, bei Entscheidungsbedarf z.B. bei einem größeren Schadensfall, auch häufiger und kurzfristig. Spartenversammlungen sollen die Spartenleitung bei der laufenden Führung der Geschäfte unterstützen und beraten. In einer Spartenversammlung werden u.a. mit einfacher Mehrheit über notwendige finanzielle Transaktionen entschieden, die über dem festgelegten Entscheidungsrahmen des Spartenlei-

ters liegen. Der Spartenleiter lädt zu einer solchen Versammlung möglichst unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

§ 13 Eignergemeinschaft

Die meisten Länder verlangen, dass bei einer Nutzung immer ein Eigner an Bord sein muss, um eine versteckte Schwarz-Vercharterung auszuschließen. Dies wird dadurch erreicht, dass alle aktiven Spartenmitglieder als (Mit-)Eigner im Flaggenzertifikat eingetragen werden. Somit ist immer ein legaler „Eigner“ an Bord.

Die passiven Mitglieder erhalten vom Eigentümer des Schiffes eine Vollmacht, die sie als berechtigten Nutzer des Schiffes gegenüber den Behörden ausweist.

§ 14 Kommunikation

Die offizielle und rechtsverbindliche Kommunikation innerhalb der Sparte erfolgt nur durch Email an die im Reservierungssystem des Klubs hinterlegten Adressen. Für die Aktualisierung der Adresse sind die Spartenmitglieder selbst verantwortlich. Alle relevanten Informationen werden außerdem im Mitgliederbereich der Home Page der Sparte veröffentlicht.

§ 15 Stand der Spartenordnung

Diese Spartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.05.2010 so beschlossen und im Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht.

(*) fett und kursiv markierte Text sind noch nicht beschlossene Änderungsvorschläge.